



Bern, 24.03.2014

Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz

Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates (SWIR) anlässlich des Anhörungsverfahrens vom März/April 2014

Gerne nimmt der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) die Gelegenheit wahr, zum Entwurf des Organisationsreglements der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK) vom 13. Februar 2014 Stellung zu nehmen.

Der SWIR begrüsst die Durchführung eines Anhörungsverfahrens, mit der eine breite Zustimmung zur Regelung der Organisation des zukünftig wichtigsten Hochschulgremiums gewährleistet werden kann.

Die explizite Zielsetzung, mit dem OReg-SHK ein umfassendes Arbeitsinstrument zu schaffen, das die Regelungen aus Bundesgesetz, Konkordat und Zusammenarbeitsvereinbarung zusammenfasst und ergänzt, erscheint dem SWIR sinnvoll. Dementsprechend ist die genaue Auflistung der Aufgaben von Plenarversammlung und Hochschulrat im Anhang des Reglements begrüssenswert und hilfreich. Besonders erfreulich ist die im Entwurf OReg-SHK vorgenommene Konkretisierung der sinnvollen und ausgewogenen Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums, wie sie bereits in HFKG und Hochschulkonkordat angelegt sind.

Im Folgenden möchte der SWIR auf die Teilnahme mit beratender Stimme eingehen:

Der SWIR begrüsst die klare Regelung der Rechte der Teilnehmenden mit beratender Stimme. Das in **Art. 23 Abs. 1 lit. b** vorgesehene Antragsrecht ist für die Ausübung ihrer Beratungsfunktion von grundlegender Bedeutung. Um dieser Funktion gerecht werden zu können, wären weitere Anpassungen wünschenswert. Sinnvoll wäre die Verwirklichung ihrer Mitwirkung auch im Zirkularverfahren nach den **Art. 10 und 16** des Entwurfs OReg-SHK. Der SWIR schlägt vor, eine Bestimmung anzufügen, die regelt, dass die nicht stimmberechtigten Mitglieder darüber informiert werden müssen, wenn ein Zirkularverfahren lanciert wird. Ein Informationsdefizit auf Seiten der Teilnehmenden mit beratender Stimme ist für eine befriedigende Ausübung ihrer Funktion nicht förderlich und deshalb nicht im Sinne des SWIR. Der SWIR möchte entsprechend folgende Änderung vorschlagen:

Art. 10 Zirkularbeschlüsse

¹ Zirkularbeschlüsse sind in der Plenarversammlung ausnahmsweise zulässig, sofern Dringlichkeit besteht und kein Mitglied der Plenarversammlung die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

² Die Teilnehmenden mit beratender Stimme sind über die Eröffnung eines Zirkularbeschlussverfahrens zu informieren.

[...]

Art. 16 Zirkularbeschlüsse

[...]

² Die Teilnehmenden mit beratender Stimme sind über die Eröffnung eines Zirkularbeschlussverfahrens zu informieren.

[...]

Weiter ist anzumerken, dass die Regelung der Begleitung der Sitzungsteilnehmenden für den SWIR nicht restlos zufriedenstellend ist. Nach **Art. 6 und 12** Entwurf OReg-SHK können sich die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz von einer Person an die Sitzungen begleiten lassen; Teilnehmenden mit beratender Stimme kommt dieses Recht nach **Art. 22 Abs. 3** explizit nicht zu. Inhaltliche Gründe für diese Regelung sind nicht ersichtlich; die Erläuterungen weisen lediglich darauf hin, dass die Teilnehmerzahl bereits hoch sei. Für den SWIR ist es wichtig, dass die Teilnehmenden mit beratender Stimme ihre Funktion möglichst verwirklichen können (siehe oben). Dafür kann es unter Umständen notwendig sein, dass sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit beratender Stimme begleiten lassen kann. Insbesondere für die in Art. 13 lit. d-i HFKG aufgeführten Personen, die ihre Funktionen mehrheitlich im Nebenamt wahrnehmen, ist dies von grosser Bedeutung. Um ihre Handlungsfähigkeit zu gewährleisten und ihrer Aufgabe gerecht zu werden, sollten auch sie die Möglichkeit haben, sich von ausgewählten Personen mit spezifischer Expertise auch während der Sitzung beraten zu lassen. Der Nutzen allfälliger Begleitpersonen für die Entscheidungsfindung der Hochschulkonferenz überwiegt folglich die Problematik einer leicht höheren Teilnehmerzahl. Der SWIR schlägt dementsprechend folgende Änderung vor:

Art. 22 Vertretung und Begleitung

¹ Die Teilnehmenden mit beratender Stimme üben ihr Recht persönlich aus.

² Sie können im begründeten Einzelfall eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, die oder der an der Sitzung teilnimmt.

³ Sie können sich nicht begleiten lassen.